

Senat: Teilnahme an der „flensburg school“ schließt Zulassung zur Promotion an der Universität Flensburg aus

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2012 den folgenden Beschluss zur 'flensburg.school' getroffen:

"Der Senat bewertet die 'flensburg.school' als Institution, die Promotionsberatung betreibt und unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhält, die im Rahmen der Erstellung von Dissertationen einfließen.

Der Senat hält daher die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens bei einem bestehenden oder abgeschlossenen entgeltlichen Vertragsverhältnis als Kundin/Kunde der 'flensburg.school' für nicht statthaft, da die gemäß § 5 Abs. 3 PromO geforderte eidesstattliche Versicherung von diesen Personen nicht unterzeichnet werden kann.

Der Senat der Universität Flensburg beschließt, dass die 'flensburg.school' nicht wissenschaftsethischen Standards entspricht. Ein wie auch immer geartetes Engagement jeglichen wissenschaftlichen Personals ist nicht vereinbar mit der Tätigkeit an der Universität Flensburg und hat daher sofort zu unterbleiben."